

**Anlage 2**  
(zu Nummern 14.1 und 16.2)

**Entgeltregelung  
für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg- Vorpommern zu  
Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten**

**1 Bürgschaftsentgelte**

- 1.1 Für die Beantragung und Übernahme von Landesbürgschaften zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Bearbeitungs- und laufende Entgelte erhoben. Die Entgeltregelungen werden mit Antragstellung ausdrücklich anerkannt.
- 1.2 Berechnungsgrundlage der Bürgschaftsentgelte ist grundsätzlich das maximale Bürgschaftsobligo, das heißt, die jeweils verbürgte Hauptforderung zuzüglich verbürgter Zinsen und Kosten entsprechend Nummer 5.2 der Bürgschaftsrichtlinie zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 1.3 Schuldner der Bürgschaftsentgelte ist der Kreditgeber, im Vorprüfverfahren das Unternehmen.

**2 Bearbeitungsentgelt**

- 2.1 Bearbeitungsentgelt ist im Antrags- und Vorprüfverfahren sowie bei Anträgen im Zusammenhang mit bestehenden Bürgschaften, die Einfluss auf die Höhe des Bürgschaftsobligos (z. B. Bürgschaftserhöhung) oder die Laufzeit der Bürgschaft (z. B. Prolongation) haben, zu entrichten.
- 2.2 Das Bearbeitungsentgelt für eine Bürgschaft beträgt im Antragsverfahren 1 Prozent des Bürgschaftsobligos, mindestens 5 000 Euro. Das Bearbeitungsentgelt im Vorprüfverfahren beträgt 10 000 Euro. Im Vorprüfverfahren gezahltes Entgelt kann auf das Bearbeitungsentgelt im Antragsverfahren angerechnet werden, sofern der dem späteren Bürgschaftsantrag zu Grunde liegende Sachverhalt nicht erheblich von dem im Vorprüfverfahren geprüften Sachverhalt abweicht.
- 2.3 Der Anspruch des Landes auf Bearbeitungsentgelt entsteht mit Antragstellung. Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung über den Antrag. Bearbeitungsentgelt wird nicht erstattet.

**3 Laufendes Bürgschaftsentgelt**

- 3.1 Die Höhe des laufenden Entgeltes beträgt bei
  - Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme, Auftragsfinanzierungskrediten und Avalkrediten 2 Prozent pro Jahr des maximal übernommenen Bürgschaftsobligos gemäß Nummer 1.2,
  - Krediten mit fest vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten 2 Prozent pro Jahr des jeweils am Beginn eines Kalendervierteljahres valutierenden Bürgschaftsobligos; bis zum Zeitpunkt der Vollvalutierung ist ein Bereitstellungsentgelt in gleicher Höhe zu entrichten.
- 3.2 Das laufende Entgelt ist ab dem Tag des Zugangs der Bürgschaftsurkunde zu leisten. Sofern das Land gemäß § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit Zugang der Mitteilung über eine positive Entscheidung des Bürgschaftsausschusses an diese gebunden ist, ist das laufende Entgelt von diesem Tag an zu leisten. Dies

gilt auch in Bezug auf eine unter einer aufschiebenden Bedingung stehende Landesbürgschaft, und zwar unabhängig vom Eintritt der Bedingung.

- 3.3 Das laufende Bürgschaftsentgelt ist jeweils kalendervierteljährlich im Voraus zu zahlen. Der Berechnung wird für das Kalendervierteljahr eine Dauer von 91,25 Tagen zu Grunde gelegt. Das Entgelt ist fällig mit dem Zugang der Entgeltrechnung beim Kreditgeber.
- 3.4 Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen Tilgungskredit ist bis Tilgungsbeginn zunächst das maximale Bürgschaftsobligo gemäß Nummer 1.2. Anschließend ist der Valutierungsstand gemäß Tilgungsplan maßgebend.
- 3.5 Aufgrund verspätet eingereichter Tilgungspläne überzahlte Entgelte werden nicht erstattet; eine Entgeltkorrektur erfolgt erst im auf die Einreichung der Pläne folgenden Kalendervierteljahr.
- 3.6 Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen revolving ausnutzbaren Kredit ist dessen maximal mögliche Höhe nach Maßgabe von Nummer 1.2.
- 3.7 Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Bürgschaftsentgelts besteht bis zum Ende des Kalendervierteljahres in dem eines der folgenden Ereignisse zuerst eintritt:
  - vollständige Tilgung eines landesverbürgten Darlehens,
  - bei Kreditkündigung der Zeitpunkt der Fälligkeit,
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers gemäß § 27 der Insolvenzordnung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gemäß § 26 der Insolvenzordnung,
  - Verzicht des Kreditgebers auf die Bürgschaft,
  - Rückgabe der Bürgschaftsurkunde vor Ablauf der Bürgschaftsbefristung,
  - Ablauf der Bürgschaftsbefristung ohne Inanspruchnahme des Landes.
- 3.8 Bei verbürgten Avalkrediten besteht abweichend von Nummer 3.7 die Verpflichtung zur Entrichtung von laufendem Entgelt auch nach der Kreditkündigung oder in der Insolvenz des Kreditnehmers fort. In diesen Fällen ist für die Berechnung des laufenden Entgelts gemäß Nummer 3.6 die Höhe des verbürgten Avalbestandes am Beginn eines Kalendervierteljahres maßgeblich. Der Kreditgeber teilt dem Land die für die Entgeltberechnung erforderliche Veränderung des verbürgten Avalbestandes unverzüglich mit.

#### **4 Schlussregelungen**

- 4.1 Abweichungen von den vorstehenden Entgeltregelungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Zuständig für die Entscheidung ist das Finanzministerium.
- 4.2 Ab Verzug ist der Betrag in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zu verzinsen. Das Land erhebt eine Mahngebühr in Höhe von 25 Euro pro Mahnung. Dem Land bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.
- 4.3 Die Entgelte sind auf das folgende Konto zu überweisen:

PricewaterhouseCoopers AG WPG  
Treuhandkonto Bürgschaftsentgelte  
IBAN DE06 2505 0000 0130 1137 49  
BIC NOLADE2HXXX  
bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Schwerin